



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 3 Bgld. LMKGG Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger

Bgld. LMKGG - Burgenländisches Lebensmittelkontrollgebührengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017



Zur Entrichtung der Gebühren ist die oder der über das Tier Verfügungsberechtigte verpflichtet.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)